Zeitschrift: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 2 (1851)
Heft: 2

Artikel: Noten zu Peter von Balms Testament
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370664

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Noten zu Peter von Balms Testament.

[1]) Diese einfache, bescheidene Bezeichnung zeugt für den Werth des Mannes. Er war im verflossenen Jahre 1357—1358 ebenso 1350, 51 Schultheiß von Bern gewesen, an welche Stelle er auch noch später wieder gewählt wurde. Es möchte dieser schöne Zug schon darauf deuten, daß dieser Ehrenmann, den wir schon von Laupen her kennen, schwerlich aus persönlichem Ehrgeize zu der Regimentsveränderung von 1350 mitwirkte.

[2]) Cuno von Seedorf ist nur in diesem Jahre (Ostern 1358 bis 1359) Schultheiß von Bern: Peter von Seedorf bekleidet diese Würde von Ostern 1354—1355. Beide finden wir selbst nach der neuen Regierungsveränderung im Sommer 1364, welche die Bubenberge zurückrief, wieder im Rathe 1370 (neben Cuno von Holz und Peter von Krouchthal sämmtlich gewesenen Schultheißen während der Regierungsperiode von 1350—1364) unter dem Schultheißen Ulrich von Bubenberg (Regg. von Frauen-Cappelen (1370 Juny 7.) Nr. 69. Die Familie der Seedorf, eines der achtbaren begüterten Geschlechter, reicht sicher bis zum Ursprunge der Stadt Bern hinauf; sie erlosch frühe.

[3]) Sider sintemal.

[4]) Alles und jedes Gut, welches ich gegenwärtig bereits besitze oder noch später erwerbe und hinterlasse.

[5]) Einen besondern Grund seiner Vorsicht, daß nicht zwischen seiner Wittwe und Kindern um des Erbes willen Schade und Mißhelle entstehe, finden wir bald nachher erwähnt. Elichi wirti, auch ewirti für Gattin.

[6]) Sider ich dryerley kind hab, d. h. Kinder von dreien Frauen, woher also beim Mangel genauer Verordnungen leicht Zwist hätte entstehen mögen.

[7]) Das der jegliches, daß derselbeu jegliches (sein mütterlich Gut besitze, das bereits verfallene oder erst noch verfallende).

[8]) Nesen, Agnese.

[9]) Kouft han, das ich erworben habe: man sagte z. B. einen Zins oder so und so viel Gulden kaufen d. h. ein Kapital (Hauptgut) anlegen, welches (zu 5 %) solchen Zins trägt.

[10]) e, Ehe.

[11]) Die wir sament gewunnen hettin, die wir mit einander erzeugt. Man sah damals noch die Kinder als einen Gewinn und Segen Gottes an: es zeugt von tiefem Verfall des

häuslichen Lebens (und bald auch vom Verfall des Staats) wenn sie als Last und Plage angesehen werden. Erst im folgenden Jahrhundert scheint das in Unehren bei einander sitzen ungeacht der vielen Verbote so zugenommen zu haben und wenn die Reformation wieder auf einige Zeit größere Sittenreinheit brachte, so kennen wir alle aus einer spätern Epoche, wie nah dem Fall des Staats der Sitten Fall gewesen.

12) Underdagen unter Tagen: vor erlangter Volljährigkeit welche dagegen zu Tagen kommen heißt. (Ebenfalls bei Justinger, S. 136). Wir hätten die Zeit der Volljährigkeit nach der Handfeste auf das vierzehnte Jahr gesetzt, wie solches in verschiedenen Urkunden sich ebenfalls findet. Wir führen jedoch Rechtskundigern den Entscheid überlassend einen Spruch des Raths von 1481 für Jakob von Wattenwyl an, daß wenn er zu seinen vernünftigen Jahren und namentlich über zwölf Jahre kommen wäre, er nach der Stadt Bern Freiheit über all sein Gut frei verfügen könnte T. Sp. B. H. 628. Kopp Gesch. der Eidg. Bünde, Buch IV, S. 205, Nr. 3, nimmt auch den Antritt der Volljährigkeit im 14. Altersjahre an; schon mit 13 Jahren unus quisque vendere et dare res suas potest.

13) Ane menglichs widerrede, ohne irgend jemands Widerrede.

14) Uffzug, Verzug, Aufschub.

15) Der sorgsame Hausvater möchte das Gut vorzüglich seiner Familie (dem Stamm) erhalten, welche übrigens, wie so viele andere verdiente Geschlechter der ältesten Zeit Berns, im XV Jahrhundert schon erloschen war, vgl. Geschichtf. Bd. V, S. 323, N. 8. Man bemerke die Sorgfalt des Testators, daß das übrige Gut (über die 100 oder 200 Gulden hinaus) doch ja in allen Theilen ganz erhalten werde — vnverferbt (unverfärbt, εἰλικρινῶς, ohne Trug) vnverwandlet vnd vnverendert.

16) Als da vor geschriben stät, vorher oder oben.

17) ützet irgend etwas.

18) Peter von Balm hatte den Twing zu Utzigen (bei Vechigen).

19) Hochziten eigentlich den hohen Zeiten, den Festtagen.

20) Feltsiechen, Feldsiechen, auch Sondersiechen, die Aussätzigen. Dieses Haus der Feldsiechen war vom niedern Spital getrennt.

21) Ueberseßen, unterlassen.

22) Enpfrömtinn, entfremdeten mit verkaufen oder versetzen; darum verordnet der Testator oben, daß das Gut unverfärbt, unverwandelt und unverändert. Der sorgsame biedere Hausvater mochte schon damals mancherlei Mißbräuche erfahren haben, darum diese Vorsicht: wir erinnern, wie in späterer Zeit Adrian von Bubenberg über die Vergabungen an Klöster (im Twingherrenstreite) sich ausdrückte; derb aber wahr.

23) Pena, pœna, auch Pön, Verpönung, Strafandrohung.

24) Wan es zu valle kumpt, wenn der Fall eintreten sollte. Man bemerke, wie sorgfältig der Testator darüber wacht, daß seinem letzten Willen ausdrücklich nachgelebt werde: eine Vorsicht, die auch anderwärts nach fünfhundert Jahren nicht hätte überflüssig sein mögen. Darum auch der folgende vorsichtige Vorbehalt (ich behan vor) zu ändern nach Gutdünken.

25) In sinnlicher Bescheidenheit, anderwärts auch „in sinnlicher Vernunft" für: bei gesundem Verstande, bei voller Besinnung.

26) Diere, dieser.

27) Es siegeln mit nebst dem damaligen Schultheißen Cuno von Seedorf die angesehenen Geistlichen, der Decan von Künitz, Pantaleon von Rümlingen und der allverehrte Leutpriester von Bern, der greise Theobald Baselwint nebst den beiden vertrauten Freunden Peter von Kröchtal, der Jünger und Cunrat von Holz, Burger von Bern, wie sich gleich dem Testator die bescheidenen Männer nennen, beide hatten bereits die Schultheißenwürde bekleidet wie Peter von Balm. Man kennt ja das feine Sprüchlein vom wahren ächten Adel der Seelen sed præfulgebant eo ipso, quod effigies eorum non viscbantur.

28) 27. August 1358. Auf die für die damalige Zeitgeschichte nicht unwichtige politische Bedeutsamkeit dieses Testaments werden wir anderwärts näher einzutreten im Falle sein.